

# Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH (SWA) zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

Soweit die Stadtwerke Aschersleben Wasser nach Standardverträgen liefern, erfolgen die Lieferungen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und den nachstehenden „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“.

## I. Abschnitt 1

### 1. Vertragsabschluss (zu § 2 AVBWasserV)

1.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH liefert Trinkwasser aufgrund privatrechtlicher Versorgungsverträge.

1.2. Im Falle eines Neuanschlusses oder einer Anschlussveränderung für Trinkwasser bietet die Stadtwerke Aschersleben GmbH dem Anschlussnehmer schriftlich den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. die Veränderung des Hausanschlusses an und teilt ihm den Baukostenzuschuss und den Hausanschlusskostenbeitrag mit.

Mit Unterzeichnung des Kostenangebotes durch den Anschlussnehmer gilt der Auftrag zum Anschluss an das Versorgungsnetz als erteilt.

1.3. Der Anschlussvertrag Trinkwasser wird im Allgemeinen mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstückes geschlossen. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 der AVBWasserV.

1.4. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers/Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Anschlussvertrag für Trinkwasser mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Anschlussvertrag für die Wohnungseigentümer mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, der Stadtwerke Aschersleben GmbH unverzüglich mitzuteilen.

1.5. Der Zustellungsbevollmächtigte muss seinen Sitz im Inland haben.

1.6. Voraussetzung für die Herstellung des Hausanschlusses für Trinkwasser ist, dass der Stadtwerke Aschersleben GmbH alle erforderlichen privatrechtlichen und behördlichen Regelungen vorliegen (z. B. Duldung der Leitungsrechte der beteiligten Grundstückseigentümer, Straßenaufbruchgenehmigungen usw.).

Bei Beginn der Verlegearbeiten muss die vorgesehene Leitungstrasse geräumt sein. Zur Unterbringung der Anschlussleitungen und der Zähleranlagen muss ein geeigneter Raum von ausreichender Größe zur Verfügung stehen. Erforderliche Mauerdurchbrüche, die Vermauerung und Isolierung der Durchbrüche werden von der Stadtwerke Aschersleben GmbH selbst oder durch eine von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Firma vorgenommen.

1.7. § 2 Abs. 2 AVB WasserV gilt unbeschadet der vorstehenden Regelungen.

1.8. Die Regelungen der §§ 12 sowie 13 AVBWasserV gelten für den Anschlussnehmer sowie den Vertragspartner des Versorgungsvertrages in gleicher Weise.

### 2. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

2.1. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass zum vorgegebenen Zeitpunkt die Zähler abgelesen werden können. Die Ablesung der Zähler kann auch durch von der Stadtwerke Aschersleben GmbH beauftragte Fremdfirmen durchgeführt werden. Der Kunde verpflichtet sich, einer mit einem entsprechenden Ausweis ausgestatteten Person Zutritt zu den Versorgungsanlagen zu gewähren, unabhängig davon, ob der Zutritt zur Zählerablesung, zur Wartung, zur Kontrolle oder Sperrung der Anlage und des Anschlusses dient.

2.2. Kosten, die der Stadtwerke Aschersleben GmbH dadurch entstehen, dass die genannten Anlagen nicht zugänglich sind, trägt der Anschlussnehmer.

2.3. Das Zutrittsrecht wird unwiderruflich vereinbart.

### 3. Abrechnung (zu § 24 AVBWasserV)

3.1. Der Verbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Der Abrechnung liegen die jeweils gültigen System- und Mengenpreise zu Grunde. Die Rechnungslegung erfolgt einmal jährlich. Auf Wunsch des Anschlussnehmers ist eine monatliche Abrechnung möglich. Für die monatliche Abrechnung wird der jeweils gültige Servicepreis gemäß geltendem Preisblatt berechnet.

### 4. Abschlagszahlungen (zu § 25 AVBWasserV)

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung werden im laufenden Jahr insgesamt 12 Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem Monat berechnet. Die Zahlungen werden jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.1. des laufenden Geschäftsjahres fällig. Ein eventueller Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBWasserV bleibt unberührt.

### 5. Zahlung und Verzug (zu § 27 AVBWasserV)

5.1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Aschersleben GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).

5.2. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Aschersleben GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden mit einer Pauschale gemäß aktuellem Preisblatt für Verrechnungspreise berechnet. Dem Kunden steht die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren Schadens zu. Lässt die Stadtwerke Aschersleben GmbH die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen, hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise zu bezahlen.

- len.
- 5.3. Der Kunde hat angefallene Bankkosten für Rücklastschriften an die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu erstatten, soweit er diese zu verantworten hat.
- 6. Rechnungseinwände; Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)**
- 6.1. Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von 2 Jahren gem. § 30 Nr. 2 AVBWasserV. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt.
- 6.2. Die Verpflichtung zur Zahlung der offenen Entgelte bleibt unberührt.
- 7. Einstellung der Versorgung (zu § 33 AVBWasserV)**
- 7.1. Die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand, mindestens jedoch mit einer Pauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise zu bezahlen. Erfolgt nach der Einstellung keine Wiederaufnahme der Versorgung, wird dem Anschlussnehmer für die endgültige Einstellung mindestens die Hälfte der vorgenannten Pauschale berechnet. Diese Pauschalen sind dem jeweils gültigen Preisblatt „Verrechnungspreise“ zu entnehmen.
- 7.2. Wenn nach Kündigung der Abnahmestelle der zukünftige Kunde noch nicht bekannt ist, besteht die Möglichkeit, dass der Grundstückseigentümer in den Versorgungsvertrag eintritt. Ist dies nicht der Fall, behält sich die Stadtwerke Aschersleben GmbH den Ausbau der Messeinrichtung vor. Der Einbau der Messeinrichtung bei erneuter Nutzung fällt dem neuen Abnehmer/Kunden zur Last. Wünscht ein Grundstückseigentümer, dass die Messeinrichtung auf seinem Grundstück oder in seinem Ein- oder Mehrfamilienhaus nicht entfernt wird, so zahlt er für die Zeit der Nichtnutzung des Anschlusses den Systempreis. Im Falle der Verwendung eines Zählers größer Q3 16 wird zusätzlich der dafür geltende Servicepreis gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt fällig. Er hat auch die evtl. anfallenden Verbrauchskosten zu tragen.
- 8. Erneuerung von Hausanschlüssen (zu §10 AVBWasserV)**
- 8.1. Werden im Zusammenhang mit Netzauswechslungen Abnahmestellen festgestellt, über die länger als ein Jahr keine Abnahme erfolgte, so werden diese Hausanschlüsse grundsätzlich nicht ausgewechselt. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH behält sich vor, die bestehenden Hausanschlüsse im Rahmen der Netzauswechslung zurück zu bauen. Näheres regelt Abschnitt II Ziff. 12 dieser Bedingungen.
- 8.2. Wurde der Hausanschluss gemäß Abschnitt II Ziff. 12 getrennt und verpflichtet sich der Haus- bzw. Grundstückseigentümer innerhalb der folgenden 12 Monate für eine regelmäßige Abnahme zu sorgen, kann die Erneuerung des Hausanschlusses zu Lasten der Stadtwerke Aschersleben GmbH erfolgen. Kommt der Haus- bzw. Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nicht nach, so fallen ihm die Kosten für die Erneuerung des Anschlusses zur Last.
- 8.3. Nach Beendigung der Arbeiten an den Versorgungsleitungen bzw. Hausanschlüssen hat der Grundstückseigentümer das Anbringen von Schildern zur Kennzeichnung der Lage des jeweiligen Hausanschlusses auf seinem Grundstück zu dulden.
- II. Abschnitt 2**
- 1. Art der Versorgung (zu § 4 Abs. 4 AVBWasserV)**
- 1.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH stellt nur Wasser zur Verfügung, dass der Verordnung über Trinkwasser für Lebensmittelbetriebe (Trinkwasserverordnung 2018) vom 08.01.20018 i.V.m. den Übergangsregelungen sowie weiteren gesetzlichen Regelungen entspricht. Alle darüber hinausgehenden Anforderungen sind durch den jeweiligen Anschlussnehmer selbst zu erfüllen.
- 1.2. Eine Druckerhöhung für Gebäude mit extremer Höhenlage, für deren Versorgung ein über dem Durchschnitt des Versorgungsgebietes liegender Wasserversorgungsdruck notwendig wird, ist durch den Kunden zu gewährleisten.
- 1.3. Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten (nur in Verbindung mit Rohrtrenner zulässig) usw. bedürfen der Genehmigung der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Sie dürfen ferner keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz haben und gehen zu Lasten des Kunden.
- 1.4. In historisch gewachsenen Versorgungsgebieten ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht verpflichtet, einen höheren Versorgungsdruck als den in diesem Netz zur Verfügung stehenden, zu gewährleisten.
- 2. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)**
- 2.1. Installationsgänge sowie Räume, in denen sich Versorgungsleitungen in Kellerfreiverlegung befinden, die vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, werden wie Grundstücke entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz behandelt.
- 2.2. Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass die Stadtwerke Aschersleben GmbH Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinem Gebäude oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt.
- 2.3. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH macht die Erweiterung ihres Rohrnetzes, insbesondere das Verlegen von Versorgungsleitungen, von den nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnissen und von der Art und dem Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen abhängig. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 2.4. Ist es unumgänglich, Versorgungsleitungen auf privaten Grundstücken zu verlegen, schließt die Stadtwerke Aschersleben GmbH nach Zustimmung durch den Grundstückseigentümer eine entsprechende Vereinbarung ab. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich in dieser Vereinbarung zur Sicherung des Rechts der Stadtwerke Aschersleben GmbH zum Betrieb der Rohrleitung. Der Grundstückseigentümer hat dazu ei-

ne grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadtwerke Aschersleben GmbH eintragen zu lassen.

### 3. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

- 3.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH bei Anschluss seines Bauvorhabens bzw. vorhandenen Anschlussobjektes an das Leitungsnetz der Stadtwerke Aschersleben GmbH bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderung und dadurch erforderlich werdender Veränderungen am Hausanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlage erforderlich sind.

Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsgebietes dienenden Einrichtungen, wie Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen. Der Baukostenzuschuss kann bis zu 70% der auf den Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung der örtlichen Verteilungsanlagen entsprechend seines Leistungsbedarfes betragen.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die öffentlichen Verteilungsanlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorhaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan, Netzplan).

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses anstelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungsgrundlagen in Anwendung bringen.

- 3.2. Von den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen werden vorweg die den Sonderkunden leistungsanteilig zuzurechnenden Kosten abgesetzt. Sonderkunden sind alle Trinkwasserkunden, die nicht nach den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Trinkwasser beliefert werden.
- 3.3. Voraussetzung für einen Baukostenzuschuss für eine Leistungserweiterung ist, dass die Stadtwerke Aschersleben GmbH dafür noch Anlagereserven zur Verfügung hat und die darauf entfallenden Kosten noch nicht zur Baukostenberechnung herangezogen und/oder ihre örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt wurden.
- 3.4. Der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss wird wie folgt berechnet:

$$BKZ = 0,7 \times K \times \frac{S_A}{\sum S_A} : 3WE \times n$$

In der Formel bedeutet:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss (€)

K: Die auf den Anschlussnehmer entfallenden Kostenanteile

SA: Die Straßenfrontlänge der am Hausanschlussversorgten Wohnungseinheiten bzw. gleichartiger Wirtschaftseinheiten.

ΣSA: Die Summe der Straßenfrontlänge, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen vorgesehen ist.

3WE: durchschnittliche Wohnungsanzahl je Grundstück in Aschersleben

n: Anzahl der durch den Hausanschluss zu versorgenden Wohneinheiten

- 3.5. Bei der Erschließung eines Neubaugebietes durch einen Erschließungsträger können im Erschließungsvertrag Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV vereinbart werden.

- 3.6. Der Baukostenzuschuss wird mit der Fertigstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt der öffentlichen Verteilungsanlage oder Vorauszahlung verlangen.

- 3.7. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 03.10.1990 errichtet worden ist oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH, abweichend von der oben geregelten Berechnungsmethode, einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für diesen speziellen Fall geltenden Berechnungsmethode verlangen.

### 4. Hausanschlusskosten (zu § 10 AVBWasserV)

- 4.1. Der Anschlussnehmer zahlt der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses auf der Grundlage eines Festpreises, der entsprechend den individuellen Gegebenheiten kalkuliert worden ist. Der Kunde erhält diesen Festpreis als Angebot vor Beginn der Maßnahme. Mit Erteilung des Auftrages zur Herstellung bzw. der Verstärkung des Hausanschlusses werden 50 % des Festpreises fällig.

- 4.2. Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilernetzes und endet mit dem Absperrventil hinter dem Wasserzähler (in Fließrichtung).

- 4.3. Der Hausanschlusskostenbeitrag wird unmittelbar nach der Herstellung bzw. Verstärkung des Hausanschlusses fällig. Von der Bezahlung des Hausanschlusskostenbeitrages sowie des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebnahme des Hausanschlusses abhängig gemacht werden.

- 4.4. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, von unbefugter Seite ausgeführte Veränderungen an der Hausanschlussleitung beseitigen zu lassen. Diese Arbeiten gehen zu Lasten des Anschlussnehmers.

- 4.5. Der Anschlussnehmer hat die auf seinem Grundstück liegenden Absperrvorrichtungen, einschließlich Wasserzähleranlage, regelmäßig durch Sichtprüfung zu überprüfen. Eine Demontage ist dem Kunden untersagt. Darüber hinaus überprüft die Stadtwerke Aschersleben GmbH in regelmäßigen Abständen die Absperrvorrichtung sowie die Wasserzähleranlage. Der Kunde hat nach vorheriger Absprache mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH diesen den Zugang zu den Absperrvorrichtungen und zur Wasserzähleranlage zu gewähren. Sollte der Kunde selbst zur Gewährung des Zuganges nicht in der Lage sein, so hat er einen Vertreter zu benennen.

- 4.6. Widerruft der Grundstückseigentümer eine nach § 8 Abs. 5 oder § 10 Abs. 8 AVBWasserV erteilte Zustimmung und verlangt er von der Stadtwerke Aschersleben GmbH die Beseitigung des Anschlusses, so gilt dies als eine Kündigung des Versorgungsvertrages durch den Kunden. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer.
- 4.7. Beim Vorhandensein mehrerer Hausanschlussleitungen auf einem Grundstück dürfen die dazugehörigen Leitungen nur mit Genehmigung der Stadtwerke untereinander verbunden werden. In solchen Fällen sind zur Sicherung der werkseigenen Anlagen gegen Gefährdung z.B. rückflusshindernde Armaturen oder Absperrorgane auf Kosten des Anschlussnehmers einzubauen. Der Einbau und die Instandhaltung erfolgt durch ein von der Stadtwerke Aschersleben GmbH zugelassenes Installationsunternehmen und ist der Stadtwerke Aschersleben GmbH anzuzeigen.
- 5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**
- 5.1. Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 ist die Anschlussleitung dann, wenn sie auf dem Privatgrundstück eine Länge von 15 Metern überschreitet.
- 5.2. Die Wasserzählerschächte müssen den Unfallverhütungsvorschriften, den Normvorschriften sowie den Musterblättern und evtl. Vorschriften der Stadtwerke Aschersleben GmbH entsprechen. Sie dürfen nur zu dem bestimmungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 5.3. Wenn bei Straßenverbreiterungen der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenlandes gelangt, so bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter die neue Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- 5.4. Die verwendeten Messeinrichtungen werden ausschließlich durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH geliefert. Nur diese Messeinrichtungen dürfen Verwendung finden. Die Messeinrichtungen verbleiben auch nach ihrem Einbau im Eigentum der Stadtwerke Aschersleben GmbH.
- 6. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**
- 6.1. Kundenanlagen sind entsprechend den einschlägigen Vorschriften der DIN-Norm und anderer gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen zu errichten.
- 6.2. Schäden innerhalb der Kundenanlage sind ohne Verzug zu beseitigen. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Anschlussnehmer dieses, durch die Messeinrichtung erfasste, Wasser zu bezahlen.
- 6.3. Der Anschlussnehmer hat sich durch den Einbau einer Filteranlage (vergleiche DIN 1988-100 sowie DIN EN 1717) in Fließrichtung nach dem Wasserzähler vor Verunreinigungen aus dem Versorgungsnetz selbst zu schützen.
- Sollte in der Kundenanlage kein Filter eingebaut sein, haftet die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht für Schäden, die durch Verunreinigungen im Netz auftreten können.
- 6.4. Das Einrichten und Betreiben einer Brauchwasseranlage ist der Stadtwerke Aschersleben GmbH anzuzeigen. Teile dieser Anlage dürfen nicht mit der Trinkwasserhausinstallation, die über das öffentliche Trinkwassernetz beliefert wird, verbunden sein.
- 7. Inbetriebsetzung (zu § 13 AVBWasserV)**
- 7.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder deren Beauftragter schließt die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und installiert den Trinkwasserzähler. Hierfür zahlt der Anschlussnehmer die jeweilige Pauschale gem. Preisblatt Verrechnungspreise der Stadtwerke Aschersleben GmbH. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte für Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden vergeblichen Inbetriebsetzungsversuch den gleichen Betrag. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist für den Anschlussnehmer kostenpflichtig.
- 7.2. Die Zähleranlage wird durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH oder ihren Beauftragten verplombt. Leistungen an der Hausanschlussleitung und der Zähleranlage, durch die die Plombe beschädigt wird, dürfen grundsätzlich nur in Abstimmung mit der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch diese bzw. ein bei den Werken im Installateur-Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden.
- 7.3. Wenn aufgrund von Manipulationen oder anderen Umständen der tatsächliche Verbrauch eines Kunden nicht mehr anhand des Zählers in der Kundenanlage festgestellt werden kann, so wird der Verbrauch des Anschlussnehmers durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH geschätzt.
- 7.4. Die widerrechtliche Entfernung bzw. Zerstörung der Plomben ist verboten. Demjenigen, der eine Plombe widerrechtlich entfernt bzw. zerstört hat, wird eine Pauschale gemäß Preisblatt für Verrechnungspreise berechnet.
- 8. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)**
- 8.1. Anschluss- und Versorgungsleitungen dürfen weder als Erd- noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen und Starkstromanlagen genutzt werden.
- 8.2. Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. durch eine angebrachte Kupferleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden diese durch einen eingetragenen Elektrofachmann entfernt werden.
- 8.3. Der Anschlussnehmer hat die Baufreiheit und die baulichen Voraussetzungen zu schaffen. Für Schäden am Eigentum des Kunden aufgrund der Verletzung vorgenannter Pflichten, bzw. an der Kundenanlage haftet die Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht.
- 8.4. Es gelten die DIN 1988-100, die DIN EN 1717 sowie die weiteren aktuell gültigen einschlägigen Normen auf nationaler und europäischer Ebene.

## **9. Schadensabwendung**

- 9.1. Der Anschlussnehmer hat beim Abschluss des Versorgungsvertrages einen Beauftragten zu benennen, der durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH erreichbar sein muss, damit eine Schadensbehebung auch außerhalb der üblichen Geschäftszeiten, nach Erteilung eines Auftrages, an die Stadtwerke Aschersleben GmbH (z.B. Frostzählerwechsel) möglich ist.
- 9.2. Sollte der Anschlussnehmer oder sein Beauftragter nicht erreichbar sein, werden alle zur Abwendung von Schäden nötigen Maßnahmen durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH zu Lasten des Anschlussnehmers veranlasst.

## **10. Standrohre**

- 10.1. Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke können nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden.
- 10.2. Den Mietern von Standrohren obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die Standrohre. Zudem haften die Mieter der Standrohre für schuldhaft Beschädigungen aller Art, insbesondere für Schäden am Mietgegenstand und Schäden der Stadtwerke Aschersleben GmbH oder dritten Personen, die an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und durch Verunreinigungen der Wasserversorgungsanlagen durch Gebrauch des Standrohres entstehen.
- 10.3. Der Mieter darf das gemietete Standrohr nur für den beantragten Zweck verwenden.
- 10.4. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten (Anschaffungskosten).
- 10.5. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH ist berechtigt, bei der Vermietung eine Barsicherheit (Kautio) nach dem Preisblatt für Verrechnungspreise zu vereinnahmen. Diese Sicherheit wird nicht verzinst.
- 10.6. Die Weitergabe des Standrohres an Andere, auch vorübergehend, ist dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist die Stadtwerke Aschersleben GmbH berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- 10.7. Die Nutzung von privaten Standrohren am Netz der Stadtwerke Aschersleben GmbH ist verboten.

## **11. Festlegungen zur Löschwasserversorgung**

- 14.1. Kann aus netztechnischen Gründen von der Stadtwerke Aschersleben GmbH nicht die gesamte von Kunden für eine Feuerlöscheinrichtung benötigte Leistung bereitgestellt werden, so hat sich der Anschlussnehmer durch den Einbau eines Vorratsbehälters für den Brandfall zu sichern.
- 14.2. Für die in der Stadtwerke Aschersleben GmbH durch Vorhaltung von Zusatz- und Reservewassermengen entstehenden Kosten kann der Feuerwehr ein laufender Bereitstellungspreis berechnet werden. Als Feuerlöscheinrichtungen gelten Leitungen, in die Wasserzähler eingebaut sind und durch die, abgesehen von dem im Brandfall gebrauchtem Wasser, auch der laufende Bedarf der Grundstücke abgedeckt wird.

## **12. Spülen, Absperren und Trennen von Hausan-**

## **schlüssen**

- 14.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH behält sich vor, zum hygienischen Schutz des Trinkwassers Hausanschlussleitungen, die ein Jahr oder länger nicht mehr genutzt werden, von den in Betrieb befindlichen örtlichen Verteilungsanlagen zu trennen. Der Grundstückseigentümer wird hierüber vorab schriftlich informiert. Gleichzeitig wird ihm Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von vier Wochen gegeben, um die Trennung ggf. gemäß Ziff. 12.2 abzuwenden.
- 14.2. Dem Grundstücknehmer steht es frei die Trennung vom Versorgungsnetz und den Rückbau abzuwenden, wenn er nachvollziehbar darlegt, dass der betroffene Hausanschluss innerhalb der nächsten 12 Monate wieder einer regelmäßigen Nutzung zugeführt wird. In diesem Fall wird die Stadtwerke Aschersleben GmbH die Leitung spülen. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer/Anschlussnehmer, wobei auch die Spülwassermengen zu seinen Lasten gehen.
- 14.3. Findet im Falle des 12.2. nach Ablauf der dort genannten Frist keine regelmäßige Nutzung des Hausanschlusses statt, kann die Stadtwerke Aschersleben GmbH den Hausanschluss endgültig trennen. Der Grundstückseigentümer kann dann kein erneutes Spülen der Leitung verlangen.
- 14.4. Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses für max. 1 Jahr verlangen, ohne dadurch das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Systempreis ist in diesen Fällen weiter zu zahlen.
- 14.5. Der erneute Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgung nach endgültiger Schließung eines Hausanschlusses erfordert die Herstellung einer neuen Hausanschlussleitung und ist kostenpflichtig. Ein Baukostenzuschuss wird in diesen Fällen jedoch nicht erhoben.

### 13. Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH nimmt am Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich Trinkwasserversorgung betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Verbraucher über die Webseite [www.verbraucher-schlichter.de](http://www.verbraucher-schlichter.de) stellen. Auf dieser Webseite können auch die Verfahrens- und die Kostenordnung eingesehen werden. Hier erhalten Sie einen Überblick über die Kontaktdaten:

E-Mail: [mail@verbraucher-schlichter.de](mailto:mail@verbraucher-schlichter.de), Telefon: 07851 / 7959883, Fax: 07851 / 9914885

Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein

### 14. Datenschutz/Datenaustausch mit Auskunfteien/ Widerspruchsrecht

- 14.1. Die Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, ist verantwortlich im Sinne der DS-GVO und hat einen Verantwortlichen (Datenschutzbeauftragten) für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO).
- 14.2. Der Datenschutzbeauftragte ist erreichbar per E-Mail: [datenschutz@sw-aschersleben.de](mailto:datenschutz@sw-aschersleben.de), bzw. postalisch: Datenschutzbeauftragter c/o, Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben.
- 14.3. Der Trinkwasserlieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.
- 14.4. Der Trinkwasserlieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
  - Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Trinkwasserlieferungsvertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO sowie der §§ 49 ff. MsbG.
  - Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
  - Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Lieferanten oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.
- 14.5. Soweit der Kunde dem Trinkwasserlieferanten eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.
- 14.6. Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 14.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auftragsverarbeiter (z.B. Druckdienstleister).
- 14.7. Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 14.8. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 12.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 14.9. Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).
- 14.10. Verarbeitet der Trinkwasserlieferant personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass der Lieferant für die Dauer des Trinkwasserlieferungsvertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Trinkwasserlieferungsvertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse,

Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung.  
Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten des Lieferanten als Verantwortlichem sowie des/der Datenschutzbeauftragten des Lieferanten mit.

#### **Widerspruchsrecht**

**Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertrages) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.**

**Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Aschersleben GmbH, Magdeburger Straße 26, 06449 Aschersleben, Tel. 03473-8767110, Fax 03473-8767-150, Email: kundenservice@sw-aschersleben.de.**

#### **16. Inkrafttreten**

Diese „Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Aschersleben GmbH“ zu den AVBWasserV treten mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez. Peter Heister  
Geschäftsführer  
Stadtwerke Aschersleben GmbH

Aschersleben, den 24.09.2018

#### **15. Gerichtsstand (zu § 34 AVBWasserV)**

Gerichtsstand ist Aschersleben.

#### **16. Änderungen**

Die Ergänzenden Bedingungen können durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Die Änderungen und Ergänzungen sind dem Kunden mitzuteilen. Mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Aschersleben gelten sie als jedem Kunden mitgeteilt und zugegangen.

Sie werden Vertragsinhalt sofern der Kunde das Vertragsverhältnis nicht nach § 32 AVBWasserV kündigt.